

## Gentechfrei-Initiative

### TEXT UND KURZE ERLÄUTERUNG

**Offizieller Titel der Initiative:** Eidgenössische Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft"

**Verfassungsänderung:** Neuer Übergangartikel 197 Ziffer 2 (neu) zum bestehenden Artikel 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)

#### **Text des neuen Übergangartikels:**

<< Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a) gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b) gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

#### **Erläuterungen:**

Inhalt: Zeitlich befristeter Bewilligungsstopp\* für die kommerzielle Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (\*Bewilligungen gemäss Gentechnik-Gesetz).

Geltungsdauer: Das Moratorium dauert bis 27.November 2010 (5 Jahre ab einem positiven Entscheid in der Abstimmung vom 27.November 2005).

Geltungsbereich: Das Moratorium gilt für die folgende Anwendungen:

- Gentechnisch veränderte Pflanzen für den landwirtschaftlichen Anbau, ebenso für gartenbauliche und forstwirtschaftliche Zwecke.
- Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Nutztiere.

Abgrenzung: Das Moratorium gilt nicht für die folgenden Anwendungen:

- Gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere in der Medizin.
- Gentechnisch veränderte Organismen in geschlossenen Systemen (Labors mit Sicherheitsvorkehrungen; Bewilligungspflicht).
- Wissenschaftliche Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen (Bewilligungspflicht im Gentechnik-Gesetz).

Importe: Juristisch gilt: Bewilligte gentechnisch veränderte Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen während dem Moratorium importiert werden, wenn keine Freisetzung zur Vermehrung möglich ist (kein Saatgut). Faktisch gilt: Da der Inlandanbau den Qualitätsstandard für Lebensmittel bestimmt, kommen während dem Moratorium für die schweizerische Landwirtschaft keine gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel auf den Markt.